

Einbeziehungssatzung

Die Gemeinde Langenbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.97, BGBl. I S. 2141 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.


§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Weitere Festsetzungen ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Langenbach, den 23. Nov. 1998


Brückl
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Abrundungssatzung der Gemeinde Langenbach






gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des BauGB

vom **23. Nov. 1998**

für das Gebiet "An der Mühle", FINr. 92, Gemarkung Oberhummel

1.0 PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.1 PLANZEICHEN FÜR FESTSETZUNGEN
gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.90

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  vorgeschlagene neue Grundstücksteilung
-  überbaubare Grundstücksfläche
-  private Grünflächen, von jeglicher Bebauung freizuhalten
-  Straßenverkehrsfläche

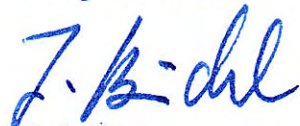
2.0 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 2.1 HÖHENFESTLEGUNG:
Die OK Kellerdecke darf max. 20 cm über OK Erschließungsstraße liegen.
Der Erdgeschoß-Fertigfußboden darf max. 20 cm über der künftigen Geländehöhe liegen.

HINWEISE:

- Es wird darauf hingewiesen, daß mit landwirtschaftlichen Immissionen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gerechnet werden muß.
- Im Bereich der geplanten Bauvorhaben ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Die Bauvorhaben sind entsprechend zu sichern.
- Zusammen mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Langenbach, den **23. Nov. 1998**


Brückl
1. Bürgermeister



GEMEINDE LANGENBACH

ORTSRANDSATZUNG (EINBEZIEHUNGSSATZUNG)

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für

Grundstück, FlNr. 92 Gemarkung Oberhummel

ERLÄUTERUNGSBERICHT

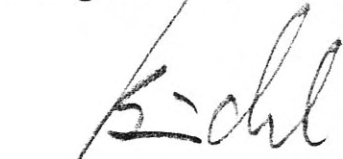
Der betroffene Bereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Oberhummel, "An der Mühle".

Das Grundstück FlNr. 92 ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Es wird angestrebt, durch Erlass der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung von 4 Einzel- bzw. Doppelhäusern zu schaffen.

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Ortsstraße "An der Mühle".

Langenbach, den 26.03.98



Brückl
1. Bürgermeister